

# Wichtige Mitteilung an die Abonnenten und Leser des "Schweizer-Film-Suisse"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 49

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit; Sekretariat des S. L. V.

DIRECTEUR: Jean HENNARD

N° 49

DIRECTION, REDACTION, ADMINISTRATION: TERREAUX 27 LAUSANNE - TELEPHONE 24.430

Abonnement: 1 an, 6 Fr. Chèq. post. 11 3673 Les abonnements partent du 1er janvier.

Wichtige Mitteilung

an die Abonnenten und Leser des „Schweizer-Film-Suisse“

Hiermit bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass sowohl der Verlag als auch die Redaktion des « Schweizer-Film-Suisse » auf Grund gültig getroffener Vereinbarung mit 1. März 1937 an den Schweiz. Lichtspieltheaterverband in Zürich übergehen.

Der bisherige Verleger dankt den Abonnenten, Inserenten und Mitarbeitern für das ihm jahrelang erwiesene Vertrauen und ersucht, dasselbe auf den Nachfolger übertragen zu wollen.

Der neue Verleger wird sich angelegen sein lassen, den « Schweizer-Film-Suisse » in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachverbänden in jeder Hinsicht zu einem wirklichen Sprachrohr aller am Film beteiligten Kreise auszubauen, das im In- und Ausland Beachtung finden wird.

Sämtliche Korrespondenzen sind bis auf weiteres an das Sekretariat des S. L. V., Theaterstrasse 3, Zürich, zu richten.

Der bisherige Verleger:

JEAN HENNARD LAUSANNE

Der neue Verleger:

SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATERVERBAND ZÜRICH

Wo stehen wir?

Obschon unsere Mitgliedschaft durch unser Sekretariat über die Tätigkeit des Vorstandes und die Bemühungen desselben, den Interessenvertrag in Verbindung mit den Verleihern weiter auszubauen, ständig auf den Laufenden gehalten wird, erachte ich es doch als meine Pflicht, etwas eingehender über die bisherige Vertragsperiode zu berichten und die Frage zu beantworten: « Wie steht es heute mit unserem Interessenvertrag? »

Die 1 1/2 Jahre seit Bestehen des Vertrages enthüllen eine beklagenswerte Vergangenheit. Als im Juni 1935 nach langwierigen Verhandlungen durch diesen Vertrag ein brauchbares Instrument geschaffen wurde, das beiden Verbänden gestattete, die Interessen ihrer Mitgliedschaft weitgehend zu schützen, war es die erste Handlung einiger Verleiher, Verträge mit Nicht-Mitgliedern zu tätigen und zurückzudatieren, um dadurch den Beweis ihrer Nichtachtung von unterschriebenen Verträgen zu erbringen. Diese Vergehen wurden allerdings teilweise sogar mit erheblichen Bussen belegt. Man hatte aber davon abgesehen, die Namen der betreffenden Verleiher bekannt zu geben, was vielleicht eine wirksamere Warnung bedeutet hätte. Da die Behandlung solcher Fälle immer einen grossen Zeitaufwand beider Vorstände benötigt, muss denselben in Zukunft eine grössere Kompetenz zur Bestrafung solcher Vergehen eingeräumt und auch das Strafmass des Inter-Verbandsgerichtes erhöht werden.

Neben diesen unliebsamen Vorkommnissen war dann die Rex-Angelegenheit ein weiteres Kapitel, das in ganz Gewerbe viel Staub aufwirbelte. Damit soll weder dem Erbauer, noch dem heutigen Betriebsleiter gerecht werden, sondern lediglich dem Verleiher, der in Umgehung des Interessenvertrages durch Unterschriftensammlung die Meinung der Generalversammlung verweigerte und damit eine Atmosphäre schuf, die erst wieder durch endlose Sitzungen entgiftet werden konnte. Um in Zukunft solche unangenehmen Situationen zu vermeiden, verlangte unser Vorstand bei den Einigungsverhandlungen in obiger Angelegenheit das alleinige Entscheidungsrecht betreffend Erstellung von Kinoneubauten, was ihm dann auch vom Vorstand des F. V. V. bis zum Auslauf des gegenwärtigen Interessenvertrages zugestanden wurde. Klar, dass ein solches Arrangement auf dem Recht auf Bestehen hatte, wenn nicht willkürlich jedes Gesuch abgelehnt wurde. Praktisch war damit das sonst langwierige Verfahren, die Beratungen und Auseinandersetzungen beider Vorstände eliminiert. Theoretisch war es aber richtig, wenn vor jeder Ablehnung auch das Einverständnis des Verleiherverbandes eingeholt würde, um bei Interessenten oder Behörden nicht den Eindruck der Eigenmächtigkeit zu erwecken. Im Laufe der 1 1/2 Jahre wurden ca. 12 solcher Gesuche abschlägig beschieden. Die meisten Geschsteller kamen nach eingehender Aufklärung durch unser Sekretariat von ihren Projekten ab. Einige drohten allerdings mit Schadenersatzklagen oder Schadenersatzforderungen, bis sie zuletzt, entweder von der Ausichtslosigkeit ihrer Begehren überzeugt, davon Abstand nahmen, oder die eingereichten Pläne von den Baubehörden, als nicht den Verordnungen entsprechend, abgelehnt wurden.

Der Interessenvertrag funktionierte und zwar nicht nur zugunsten der Theaterbesitzer, sondern auch im Arrangement mit dem Recht auf Bestehen hatte, wenn nicht willkürlich jedes Gesuch abgelehnt wurde. Praktisch war damit das sonst langwierige Verfahren, die Beratungen und Auseinandersetzungen beider Vorstände eliminiert. Theoretisch war es aber richtig, wenn vor jeder Ablehnung auch das Einverständnis des Verleiherverbandes eingeholt würde, um bei Interessenten oder Behörden nicht den Eindruck der Eigenmächtigkeit zu erwecken. Im Laufe der 1 1/2 Jahre wurden ca. 12 solcher Gesuche abschlägig beschieden. Die meisten Geschsteller kamen nach eingehender Aufklärung durch unser Sekretariat von ihren Projekten ab. Einige drohten allerdings mit Schadenersatzklagen oder Schadenersatzforderungen, bis sie zuletzt, entweder von der Ausichtslosigkeit ihrer Begehren überzeugt, davon Abstand nahmen, oder die eingereichten Pläne von den Baubehörden, als nicht den Verordnungen entsprechend, abgelehnt wurden.

verband diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, sowie solche entgegenzunehmen, als das Verhältnis zwischen den beiden Verbänden durch ein überraschendes und unliebsames Vorkommnis gestört wurde. Ein Mitglied unseres Verbandes liess sich in den Kopf gesetzt, an einem Ort, der mit Theatern bereits übersättigt ist, ein neues zu erstellen. Anstatt mit diesem Ansuchen an unsern Vorstand zu gelangen, der dann gemeinsam mit den Mitgliedern des betreffenden Ortes die Angelegenheit untersucht und eine allfällige Bedürfnisfrage erörtert hätte, verhandelte dieses Mitglied zuerst mit dem Unternehmer, bezweckt mit den Verleihern, um auf diese Art zum Ziele zu gelangen.

Eine Gruppe von Verleihern liess sich dann auch herbei, sich unterschrittlich zu verpflichten, an ihrer Generalversammlung vom 12. Januar 1937 einen Antrag einzubringen, wonach in einem neuen Interessenvertrag eine Beschränkung von Kinoneubauten nicht mehr vorgesehen werden soll. Dieser Antrag wurde mit 7 Stimmen Mehrheit bei 2 Enthaltungen angenommen. Damit war der Interessenvertrag gefährdet. Damit war aber auch die Verantwortungslosigkeit und die Katastrophenpolitik einiger Verleiher dokumentiert, die unserer Zeit gegenüber sich blind und taub verhalten.

Diese Tatsache erregte bei unserem Vorstand heftige Missstimmung. Die Atmosphäre schien zum Bersten geladen. Man stand sich in Kriegsbereitschaft gegenüber. Unser Vorstand befand sich geschlossen in Abwehrstellung. Die Verleiher hatten ebenfalls Position bezogen. In Wirklichkeit aber war ihnen in dieser Atmosphäre nicht ganz geheuer. Sie liessen denn auch durchblicken, dass ihr Generalversammlungs-Beschluss nur ein prinzipieller sei, der nicht als absolut starr betrachtet werden müsse, sondern in erster Linie aus verhandlungsstaktischen Gründen gefasst wurde. Damit war das Eis gebrochen. Nach diesen Erklärungen und nachdem die Herren Verleiher ihre Bereitschaft, sofortige Verhandlungen mit unserem Vorstände aufzunehmen, wiederholt unterstrichen, mit dem Hinweis auf einen weitem, einstimmig gefassten Beschluss, einen neuen Interessenvertrag tätigen zu wollen, sah sich unser Vorstand veranlasst, das bekannte Zirkular vom 15. Januar, n. e. gegenstandslos aufzuheben. Dadurch ist der Weg für geeidliche Verhandlungen gebahnt, sofern auch auf Seiten der Verleiher die Erkenntnis aufdämmert, dass nur Zusammenarbeit und gegenseitiges Verstehen uns vor dem Chaos bewahren können.

Wir wissen gut, dass es keine abgeschlossene Entwicklung, keinen Stillstand geben kann. Wenn aber gierige Hände das jahrelange Ergebnis einer wert schaffenden Erwerbsgruppe vernichten und düstere Gewalten eine Anarchie schaffen wollen, die in einen Abgrund führt, so wird unser Vorstand mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Grundlagen zu errichten suchen, auf denen unser Gewerbe weiter gedeihen und existieren kann.

Diese entschlossene Haltung soll nicht als Drohung aufgefasst werden, sondern als Ausdruck der tiefen Sorge von Männern, die sich einer reifen und gefestigten Verantwortung unserer Mitgliedschaft gegenüber bewusst sind. Wir werden nicht verstimmen, unsere Mitglieder über die Verhandlungen mit dem Verleiherverbande auf dem Laufenden zu halten und in der kommenden Generalversammlung den bereits angeführten, unliebsamen Fall näher zu erörtern.

Georg EBERHARDT.

Friedrich Zaugg

Unser Vorstandsmitglied Friedrich Zaugg ist nicht mehr... eine Kunde, die jeden Kollegen erschütterte, der den lieben Menschen gekannt hat. Was erinnert noch an ihn? Seine Innigkeit, sein aufrichtiges Wesen, seine Tatkraft, sein nie versagender Humor — alle diese Eigenschaften, die ihn uns lieb und wert machten — seine ganze Seele und Menschlichkeit, die jeden erfüllte, der mit ihm in Berührung kam. Dieses jählings abgebrochene Leben war wie ein spannender, dramatischer Film, bis an den Rand gefüllt mit Taten, Sorgen, Kämpfen und wechselvollen Begebenheiten.



Friedrich Zaugg

Dieses hastige, unsetete, nimmer ruhende Leben war ihm nur Mittel zum Ziel. Und dieses Ziel, das er mit unbeugsamer Energie, mit der ganzen Glut seines Herzens verfolgte, dieses Ziel war das Glück seiner Lieben, denen er die Enttätigungen, die Reibungen, die der soziale Aufstieg nun einmal bedingt, ersparen wollte. Dieses Ziel hat er nicht mehr ganz erreicht. Ein unbeugsames Schicksal setzte seinem Wirken leider ein vorzeitiges Ende. Daneben lag ihm das Wohl des ganzen Filmgewerbes und des Verbandes am Herzen. Er war sich immer klar darüber, dass es ohne gegenseitigen Interessenschutz, ohne starken Verband, ohne Opfer von Zeit und Geld von Seiten der Vorstandsmitglieder ein gedeihliches Zusammenarbeiten nicht geben kann. Dass nur Toleranz und sich Verstehenwollen letzten Endes die Grundlagen schafft, auf denen ein Wachsen und Frördern eines Gewerbes überhaupt nur möglich ist. Er war ein feiner, sensibler und aufrichtiger Mensch, der Hass und Neid nicht kannte. Ein Wort war bei ihm ein Wort. Wo immer er helfend beispinnen konnte, stellte er seinen ganzen Mann. Sein Wesen war so klar wie Kristall.

So götig und nachsichtig er war, so geistlos er doch mit scharfen Worten die Tätigkeit der « Umstürzler », die geheim oder offen ihre Hände gegen die geordnete Gemeinschaft eines freien Gewerbes erhoben. Sein Gerechtigkeitsgefühl und sein lauter Charakter konnten solch verblendete Machenschaften nicht ertragen. Noch am letzten Tag seines Erdenwallens hat er sich anlässlich einer Sitzung in Bern darüber vernehmen lassen. Aber auch an der Stätte seines Wirkens, in Solothurn, erfreute er sich in allen Schichten der Bevölkerung grosser Beliebtheit und Wertschätzung. Das bewies deutlich die grosse Trauergemeinde, die den zu früh Heimgegangenen zur letzten Ruhestätte begleitete und vor seinem Hause Spalier bildete. Der Vorstand unseres Verbandes war fast vollzählig erschienen. Einige weitere Kollegen, sowie Vertreter einiger Film-

häuser, waren mit auf der Fahrt zur letzten Ruhestätte. Der Geistliche widmete dem Verstorbenen eine tiefempfundene Grabrede, in welcher er besonders darauf hinwies, dass mit ihm ein wertvolles — ein sich für andere verzehrendes — Leben dahingegangen sei, ein Mensch, der stets gerne mit Rat und Tat seinem Nächsten beistand. Für die rastlose Hingabe an die gute Sache unseres Gewerbes weiss ihm unsere Mitgliedschaft, ganz besonders aber das Vorstandskollegium aufrichtigen Dank. Bei allen, die ihn kannten, wird er unvergessen bleiben. Möge er nach einem Leben reicher Arbeit nun in Frieden ruhen.

G. EBERHARDT.

Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Ausserordentliche Generalversammlung vom 29. Januar 1937

1. Die vom Sekretariat beantragte Statutenrevision (Verschärfung der Sanktionen, Schaffung eines Verbandsgerichtes, Verpflichtung der Mitglieder zur Unterzeichnung von Garantieakzepten und Verpflichtungsscheinen) wird mehrheitlich genehmigt.

Als Obmann für das Verbandsgericht wird Herr Oberrichter Dr. Fröh, Zürich, gewählt.

2. Konvention betr. die Einschränkung von Kino-Neubauten in Zürich:

Nachdem eine Gruppe von verantwortungslosen Verleihern dahin tendiert, dem wilden Bauen von Kinoteatern wieder Tür und Tor zu öffnen und damit die bestehenden Existenzen zu vernichten, beantragt das Sekretariat als vorsorgliche Massnahme den Abschluss einer gegenseitigen Konvention unter den Zürcher Lichtspieltheatern.

In der Debatte wird darauf hingewiesen, dass ein derartiger Beschluss direkt eine Notwendigkeit ist für alle, die auf dem Platz Zürich ein Theater betreiben. Leider sehen die Verleiher nicht ein, dass sie mit ihrer unsinnigen Taktik ihre eigenen Preise und die Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden ruinieren. Angesichts der bedrohlichen Lage ist es aller Pflicht, zusammenzustehen und zum Verbandsrat zu halten.

Nach weitergehender Diskussion, in der insbesondere zum Ausdruck kommt, dass die Allgemeininteressen des Gewerbes heute den Einzelinteressen vorzuziehen haben, wird mit 14 Stimmen gegen eine die vom Sekretariat vorgelegte Konvention ohne Abänderung genehmigt.

Opérateur

Jeune homme cherche place dans bon cinéma sonore pour se perfectionner. Offres sous chiffre Ac 20047 U, à Publications, Bienne.

C. CONRADY'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES LICHT

GERINGER ABBRAND

\*\*\* C. CONRADY

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH: CECE-GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH Wehntalerstrasse 600 Telefon 69.122